

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die
Kennzeichnung und Registrierung von Tieren
KOM(92) 148 endg.; Ratsdok. 6414/92

Punkt der 645. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1992

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften und
der Agrarausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu
nehmen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung bei den weiteren Ver-
handlungen in Brüssel die folgenden Positionen nachdrücklich zu
vertreten:

1. Die vorgesehene Regelung ist in engem Zusammenhang mit den
Beschlüssen zur Reform der GAP zu sehen und kann deshalb
nicht isoliert behandelt werden. Vielmehr bedarf sie der
Beurteilung im Kontext mit den noch ausstehenden
Rechtstexten zur Umsetzung der GAP-Reform.

Ausgeliefert am 30. JUNI 1992

...

379/1/92

Die vorgesehene Regelung berührt ferner den von der Kommission am 16. Dezember 1991 vorgelegten "Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen" (InVeKoS). Dieser Verordnungsvorschlag sieht in Artikel 5 vor, daß das in ihm vorgesehene "System zur Identifizierung zur Erfassung von Tieren" in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Verordnung des Rates über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren (92/C 137/06) zu gründen ist.

Die gegen InVeKoS von seiten der Mitgliedstaaten und vom Bundesrat nachhaltig vorgebrachten Bedenken, die sich insbesondere auf die Praktikabilität, auf die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und die zeitliche Umsetzbarkeit beziehen, gelten auch für das vorgeschlagene System zur Identifizierung von Tieren.

Der Verordnungsvorschlag wird somit insgesamt als nicht ausreichend diskutiert und daher als nicht entscheidungsreif erachtet. Nach Auffassung des Bundesrates muß eine gänzliche Überarbeitung unter Einbeziehung der vorgebrachten Bedenken vorgesehen werden.

2. Ungeachtet dessen nimmt der Bundesrat zu einzelnen Punkten insbesondere wie folgt Stellung:

Die vorgesehene Regelung hat tiergesundheitliche Aspekte. Sie muß deshalb, wie auch sonst üblich, in Form einer Richtlinie erlassen und auf Artikel 100 a EWG-Vertrag gestützt werden.

...

3. Zu Artikel 2 Buchstabe c

Die Einbeziehung von Ziegen und Zuchtdamwild in die Kennzeichnungspflicht bedeutet einen erheblichen Aufwand bei nur geringem Nutzen. Die Kennzeichnung dieser Tierarten sollte durch eine Ermächtigung den Mitgliedstaaten überlassen werden.

4. Zu Artikel 4 Nr. 1

Die Pflicht jeder zuständigen Behörde zur Führung eines Verzeichnisses für den gesamten Mitgliedstaat ist zu weitgehend und würde einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erfordern.

5. Zu Artikel 4 Nr. 2 und Nr. 3

Das Führen eines umfassenden Registers stellt einen erheblichen Aufwand dar, dessen Durchsetzung nur denkbar ist, wenn die geforderten Angaben auf das Notwendigste (z. B. Tierverbringungen vom und zum Betrieb) beschränkt werden.

6. Zu Artikel 5

Die Kennzeichnung der Tiere durch die Tierzuchtorganisationen bzw. Milchkontrollverbände entspricht bisher den Anforderungen der Viehverkehrsverordnung (§ 19 a Abs. 3).

Der Verordnungsvorschlag sieht Ausnahmekennzeichnungen für o. g. Organisationen nicht vor.

Ohne eine Ausnahmeregelung für die bisherige Kennzeichnung würde unter Umständen eine "Doppelkennzeichnung" der Tiere erforderlich, die in der Praxis nicht umsetzbar ist.

Die Vorschrift, wonach verlorengegangene oder unlesbar gewordene Kennzeichen nur durch oder unter Aufsicht der zuständigen Behörde unverzüglich zu erneuern sind, ist nicht praktikabel.

7. Zu Artikel 6

Die Vorschrift nach Abs. 1 fordert im vorliegenden Wortlaut eine gesonderte Kennzeichnung bei "jeder Verbringung", was eine Mehrfachkennzeichnung der Tiere bedeuten würde. Als praktikable Regelung kann lediglich gefordert werden, daß Tiere bei jeder Verbringung entsprechend den Vorschriften des Artikels 5 gekennzeichnet sein müssen.

Die Forderung nach einem Begleitpapier ist nur dort akzeptabel, wo bereits bisher im Handel mit Tieren Begleitpapiere vorgesehen sind.